

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Einbürgerungsbehörden
der Kreise und kreisfreien Städte

lt. Verteiler

nachrichtlich:
Flüchtlingsbeauftragter des Landes Schleswig-
Holstein
Kommunale Landesverbände

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 216
Meine Nachricht vom: /


staatsangehoerigkeit@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-

- Nur per E-Mail -

Kiel, 8. August 2019

Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit als Einbürgerungsvoraussetzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus Anlass des Dritten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitgesetzes vom 04.08.2019 (BGBl. I Nr. 29 S. 1124 f.), Inkrafttreten am 09.08.2019, informiere ich zur bisher ungeschriebenen und nunmehr in den Gesetzeswortlaut aufgenommenen Einbürgerungsvoraussetzung der geklärten Identität sowie zur Einbürgerungsvoraussetzung der geklärten Staatsangehörigkeit wie folgt:

Zwingende Voraussetzung einer Einbürgerung nach §§ 8, 9 und 10 StAG ist, dass die Identität des Einbürgerungsbewerbers geklärt ist und feststeht. Damit setzt das Gesetz die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts um, nach der die Klärung offener Identitätsfragen notwendige Voraussetzung und unverzichtbarer Bestandteil der Prüfung der in den §§ 10 und 11 StAG genannten Einbürgerungsvoraussetzungen und Ausschlussgründe ist¹, und erweitert dies auf die Ermessenseinbürgerung nach §§ 8 und 9. Das Gesetz sieht die Möglichkeit einer Ausnahme ("Härtefallklausel") nicht vor, die Einbürgerungsvoraussetzung gilt deshalb ausnahmslos.

Dies bedeutet, dass jede Einbürgerung in den deutschen Staatsverband unabhängig von Alter oder auch Geburt in Deutschlands ausgeschlossen ist, wenn die Identität der sie beherrschenden Ausländer*innen nicht durch Vorlage von Dokumenten oder anderen Beweismittel geklärt ist.

Anders verhält es sich beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt gemäß § 4 Absatz 3 StAG. Hier wurde durch das 3. Änderungsgesetz zum StAG kein Identi-

¹ BVwG, Urt. v. 01.09.2011 – 5 C 27.10 Rn. 11

tätsnachweis für die Eltern eingeführt, so dass die Betreffenden die deutsche Staatsangehörigkeit weiterhin trotz ungeklärter Identität ihrer Eltern erwerben.

Die Frage, ob die Identität der Antragsteller*innen geklärt ist oder Zweifel an ihrer Identität bestehen, hat mithin erhebliche Bedeutung für die Erfolgsaussicht eines Einbürgerungsbegehrens. Es ist deshalb unerlässlich, diese Frage bereits bei der Antragsberatung in den Blick zu nehmen.

Zur näheren Information im Einzelnen wird auf die Handlungsempfehlungen des Bundesministeriums des Innern für Bau und Heimat zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren (Anlage 1) und die zugehörigen Rechtsprechungsauszüge (Anlage 2) verwiesen, die ich in Zukunft zugrunde zu legen bitte.

Die Erlasse vom 14.09.2005 (IV 601-212-29.111.3-5 und 49 IV 62 - 140.35-2) den einbürgerungsrechtlichen Teil betreffend und vom 09.05.2011 (II 446-140.35-2.2) hebe ich mit vorliegendem Erlass auf. Die bis dato bestehende Vorlagepflicht bei ungeklärter Identität entfällt damit. In Zweifelsfragen stehe ich im Rahmen meiner Fachaufsicht zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Handlungsempfehlung zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren

Anlage 2

Identitätsklärung im Einbürgerungsverfahren - Auszüge aus der Rechtsprechung